

**Satzung über die Aufwandsentschädigung für die
Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Winsen (Luhe)
vom 1. 3. 1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 14. 12. 1999**

§ 1

(1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in den Ortsteilen der Stadt Winsen (Luhe) erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 5,11 EUR pro Einwohner des jeweiligen Ortsteils. Die Aufwandsentschädigung wird in 12 gleichen Monatsraten im Voraus gezahlt. Sie verringert sich um jährlich 1,02 EUR pro Einwohner des jeweiligen Ortsteils, wenn die Stadt die Diensträume zur Verfügung stellt und die bei ihrer Nutzung anfallenden Nebenkosten trägt.

(2) Bei der Bestimmung der maßgeblichen Einwohnerzahl sind die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung zugrunde zu legen.

§ 2

Neben der Aufwandsentschädigung können für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, die nachgewiesenen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstaussfall jeweils bis zu einem Betrag von 102,26 EUR monatlich auf Antrag erstattet werden.